

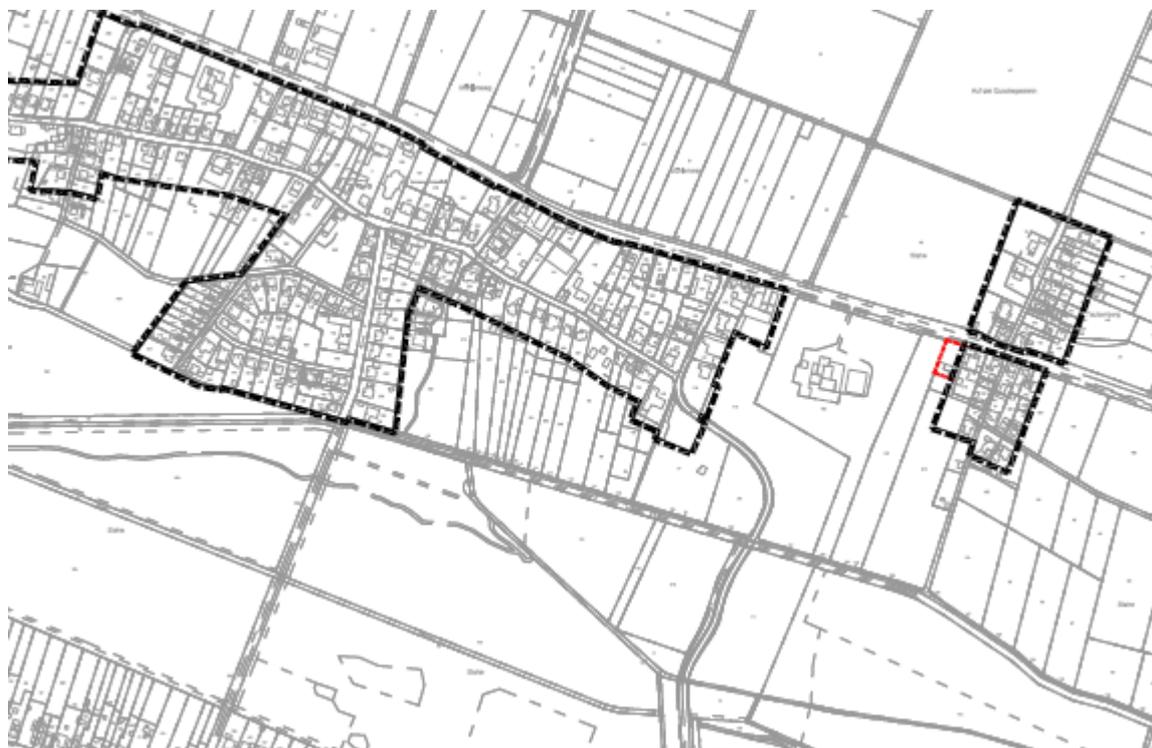


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB im Bereich der Bundesstraße in Gangelt-Stahe

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die Klarstellungssatzung im Bereich der Bundesstraße in Gangelt-Stahe gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Die Begründung zur Klarstellungssatzung wurde gebilligt.

Der Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes war mit dem Wunsch an die herangetreten, die zur Bundesstraße gewandten Teile des Grundstückes in die bestehende Innenbereichssatzung für die Ortslage Stahe einzubinden. Hierdurch sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass Grundstück mit einer Wohnbebauung zu bebauen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr	
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr	16
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr	17

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der Klarstellungssatzung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Klarstellungssatzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.06.2021 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.07.2021

Willems

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: 1.) Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

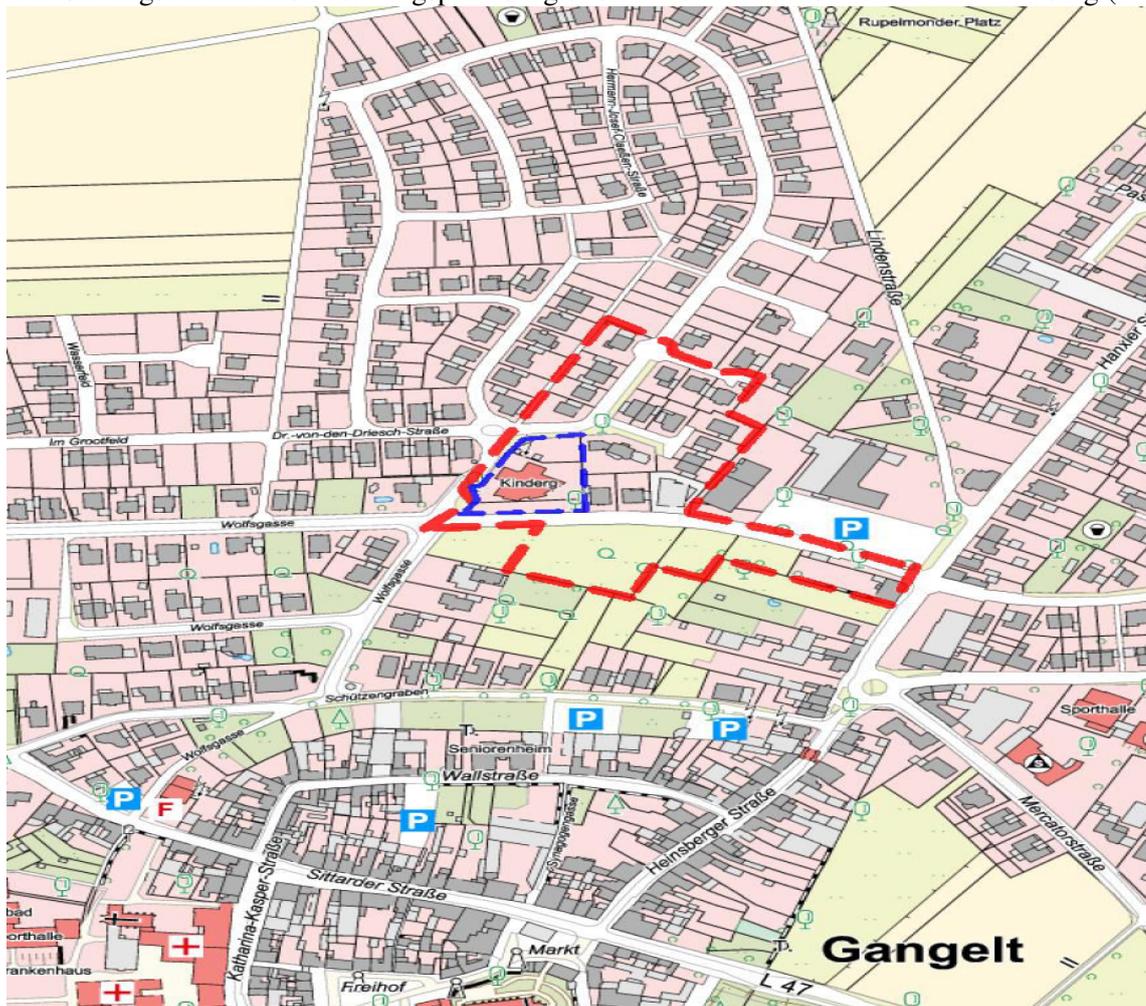
2.) Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

1.) Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 44 in seiner 2. Änderung zu ändern.

2.) Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 ebenfalls beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsziel ist die Erweiterung eines bestehenden Baufensters, um den geplanten Anbau der Kindertagesstätte planungsrechtlich abzusichern. Hierdurch soll der örtliche Bedarf an Kinder-Betreuungsplätzen gedeckt und der Wohnstandort Gangelt gestärkt werden. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 nebst Begründung liegt in der Zeit vom **26.07. bis einschließlich 26.08.2021**



während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt \implies Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die Beschlüsse zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.06.2021 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.07.2021
Willems
Bürgermeister

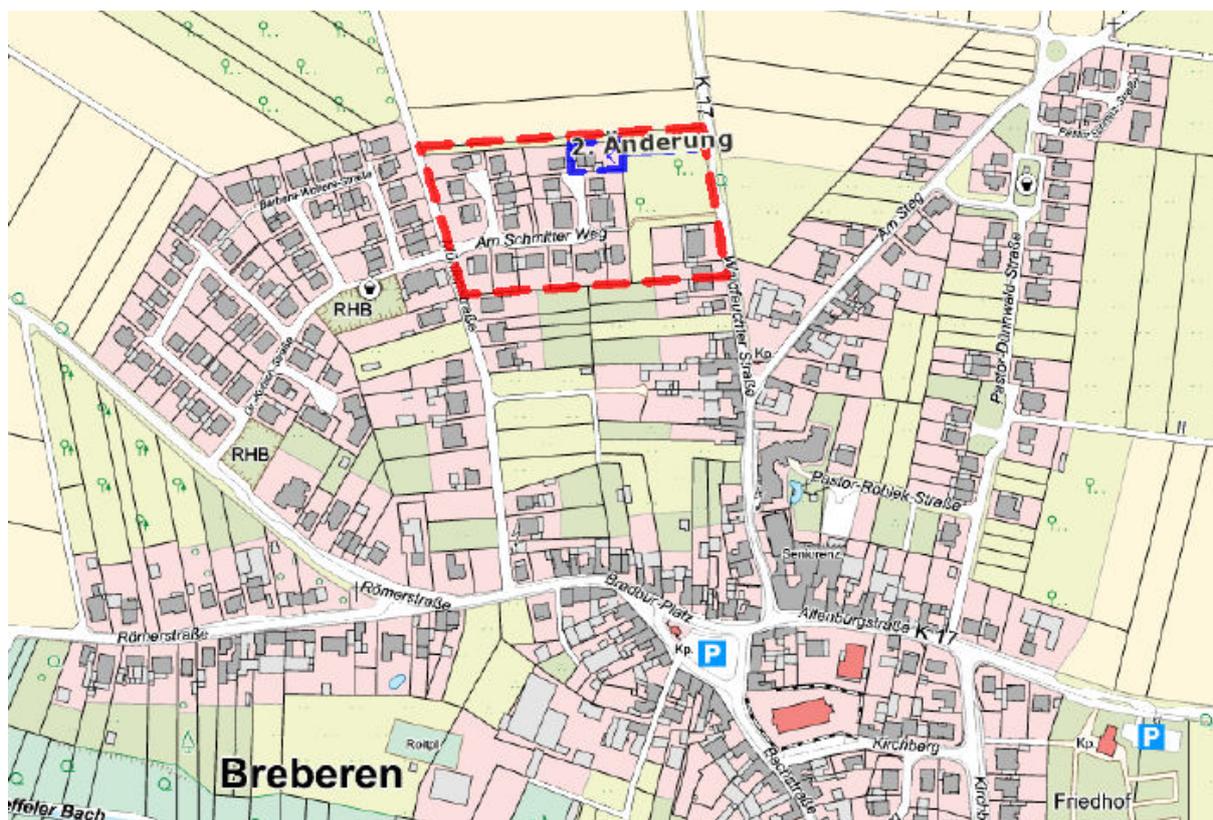


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ in Gangelt-Breberen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ mit dazugehöriger Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ wurde gebilligt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wurde das Baufenster, welches im Bebauungsplan Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ der Gemeinde Gangelt für die Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 2, Flurstück 388 festgesetzt ist, erweitert. Konkret wurde eine Erweiterung um ein 4 x 10 m großes Fenster an der nördlichen Seite vorgenommen, sodass eine Nachverdichtung des Grundstücks möglich ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr	
dienstags von	14⁰⁰			16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰			17³⁰ Uhr



zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 in Kraft.
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Am Schmitter Weg“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.06.2021 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.07.2021
Willems
Bürgermeister

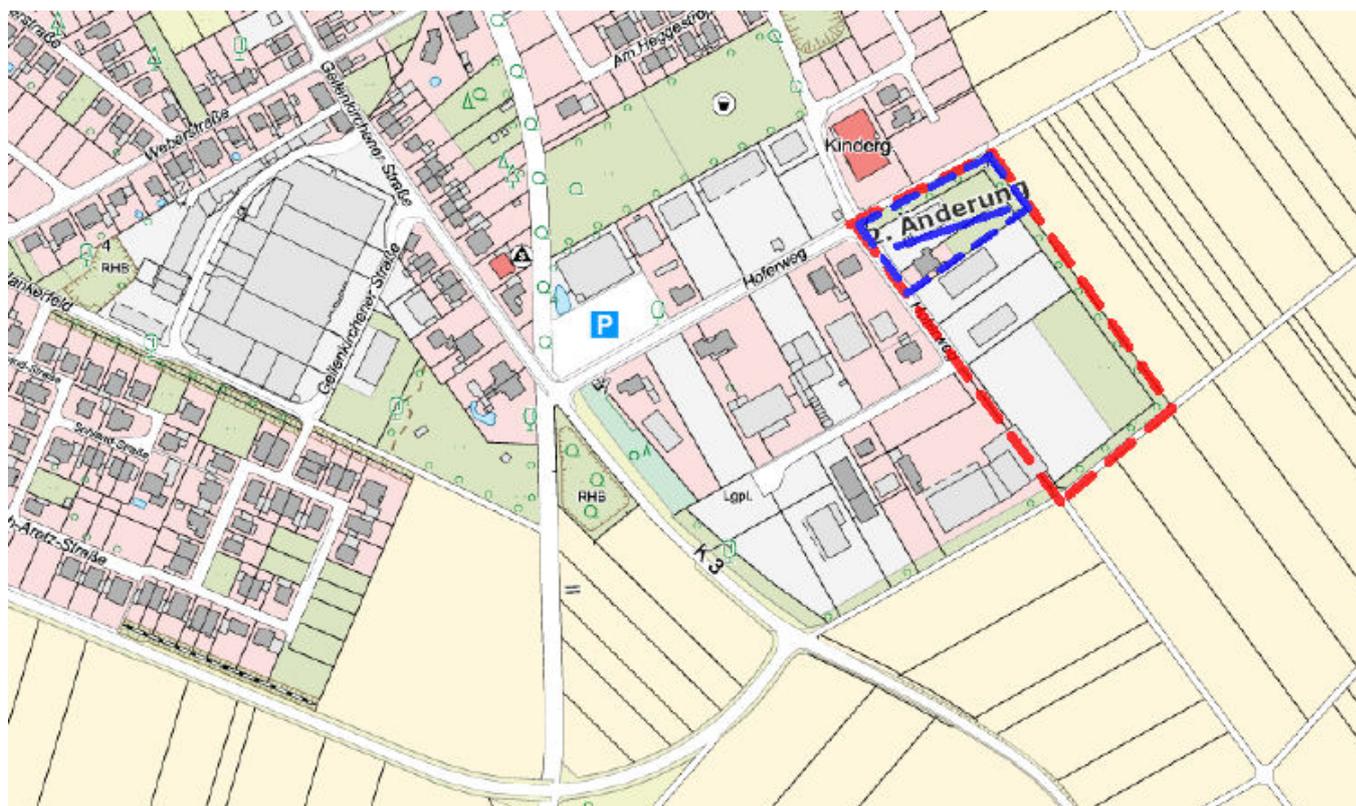


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Hoferweg/II“ in Gangelt-Birgden

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Hoferweg/II“ mit dazugehöriger Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Hoferweg/II“ wurde gebilligt.

Durch die Änderung wurden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgeländes durch Festsetzung eines „Gewerbegebietes“ geschaffen. Die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen wurden, ebenfalls im Sinne der Nachverdichtung, an den veränderten Zuschnitt des „Gewerbegebietes“ angepasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr	
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr	16
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr	17

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 in Kraft.



Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Hoferweg/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Hoferweg/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.06.2021 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.07.2021

Willems

Bürgermeister



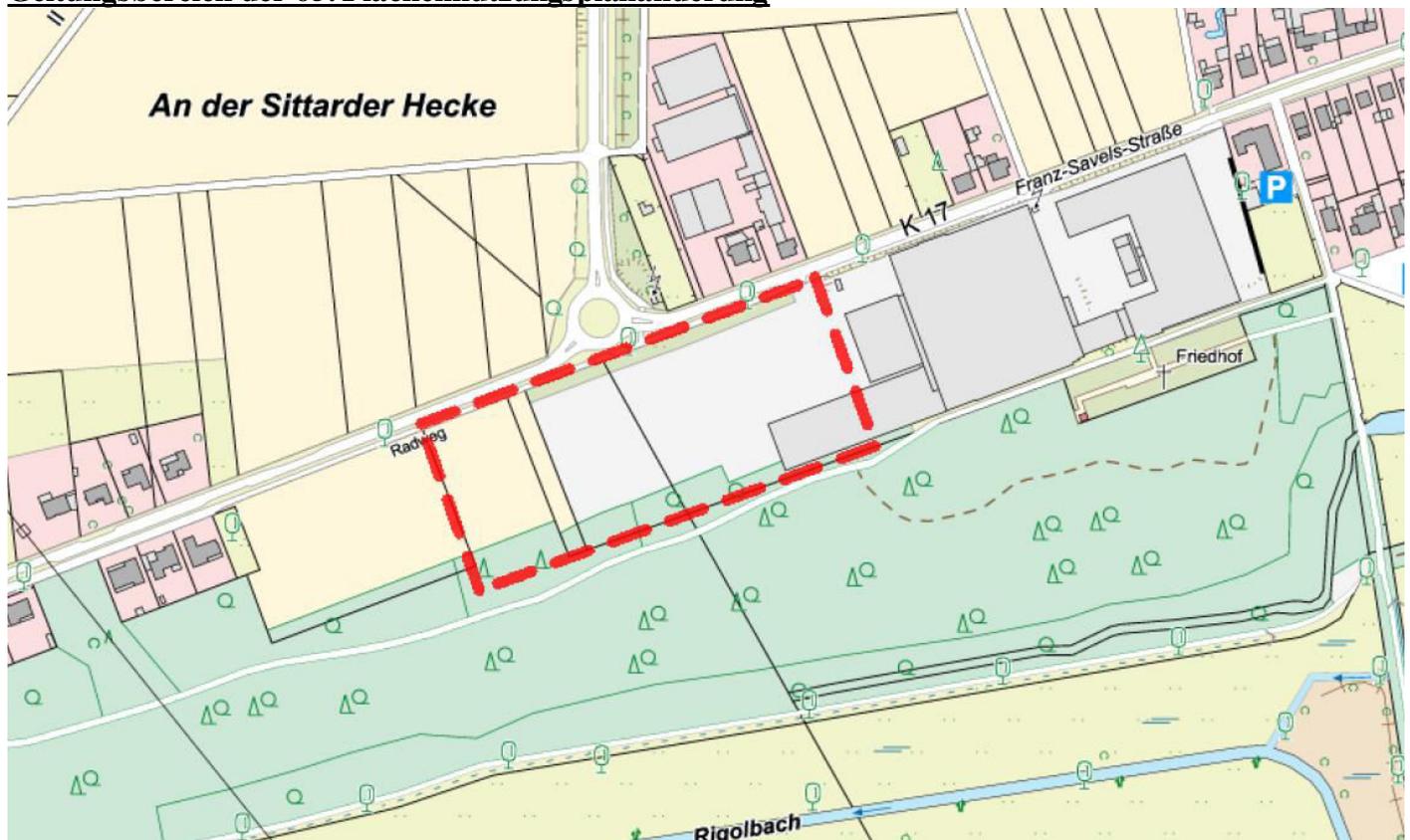
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Wickey“
Hier: Auslegungsbeschluss für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2
Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Entwurf der 65. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Geltungsbereich der 65. Flächennutzungsplanänderung



Der Entwurf der 65. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

26.07.2021 bis einschließlich 26.08.2021

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns
Einsicht öffentlich aus.



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt → Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu dem Bauleitplan wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Arten umweltbezogener Informationen zum Entwurfsbeschluss der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar sind und zwar im Umweltbericht, in der Begründung, in der Artenschutzprüfung (Stufe I) und in umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, mit Aussagen zu folgenden Themen:

Schutzgut Mensch

Immissionsbelastungen, Lärm, Geruch, Naherholungswert

Schutzgut Landschaftsbild

Orts- und Landschaftsbild, Naturraum, Erholungswert

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Artenschutz, Artenschutzprüfung, Rodungsmaßnahmen

Schutzgut Biologische Vielfalt

Änderung des Lebensraumes

Schutzgut Boden

Vorhandene Böden, Schutzwürdigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung, Baugrund, Vorbelastung durch Altlasten

Schutzgut Wasser

Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers, Fließgewässer

Schutzgüter Luft und Klima

Erwärmung durch Flächenversiegelung, Immissionswerte für Luft durch Lagerung des Holzes

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau-/Bodendenkmäler, Sachgut land- und forstwirtschaftliche Fläche,

Schutzgut Fläche

Inanspruchnahme weiterer Betriebsflächen

Sonstige Umweltthemen

Erneuerbare Energien, Abfälle und Abwässer, Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Hochwasserschutz, Erhaltung und Schutz der Natura 2000-Gebiete, Darstellung von Landschaftsplänen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Keine umweltrelevanten besonderen Wechselwirkungen



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 65. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 65. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 29.06.2021 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.07.2021
Willems
Bürgermeister